



TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. **Teilnehmen**

kann jedermann, der handlungsfähig ist. Für die Entgegennahme von Bestellungen und den Direktverkauf gelten die behördlichen Bestimmungen.

2. **Gebühren**

siehe Preisliste.

3. **Verbindlichkeit**

zur Teilnahme entsteht mit der Anmeldung. Nichterscheinen geht auf eigenes Risiko. Der Veranstalter ist dabei zur Rückerstattung des einbezahlten Betrages nicht verpflichtet.

4. **Zahlungsbedingungen**

Die Standgebühr ist zahlbar bei Anmeldung. Über reservierte Stände, die 10 Tage nach der Anmeldung noch nicht bezahlt sind, kann der Veranstalter ohne weitere Mitteilung verfügen.

Bei Überweisung der Anmeldegebühr per Check werden die sich daraus ergebenden Spesen nachgefordert, sofern diese nicht zusätzlich überwiesen wurden.

- Bank: UBS AG 8098 ZÜRICH, PC-Kto 80-2-2
z.G. C. & T. Rais Unternehmungen,
2537 Vauffelin, Clearing Nr. 272, Konto:
IBAN CH11 0027 2272 3363 7240 G
BIC UBSWCHZH80A
- Post: Postcheck-Konto Nr. 25-13388-9

5. **Rückweisung**

erfolgt bei Nichteinhalten der Teilnahmebedingungen. Generell behält sich der Veranstalter vor, ohne Angaben von Gründen, Verkäufer von der Teilnahme auszuschliessen, respektive vom Gelände zu verweisen. Ein Anspruch auf Entschädigung und Kostenrückerstattung besteht nicht.

6. **Standzuteilung**

erfolgt in jedem Fall durch den Veranstalter. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Überbuchung ist die Reihenfolge der Anmeldeeingänge massgebend.

Ausstellungs- und Verkaufstätigkeiten ausserhalb des zur RTS (Retro-Technica Schweiz) gehörenden Geländes sind untersagt. Zuwiderhandlungen werden polizeilich geahndet.

7. **Teilnahmebestätigung**

Verkäufer, die sich angemeldet und einbezahlt haben, erhalten ca. 10 Tage vor der Veranstaltung eine Bestätigung mit den nötigen Unterlagen.

8. **Ausstellerausweise**

Standinhaber und ihr Personal erhalten gegen Einsenden der entsprechenden Passfotos in der Grösse

von 3,5 x 4,5 cm kostenlose Ausweise wie folgt:

- 2 Ausweise bis zu einer Standgrösse von 6.5 qm.
- 3 Ausweise ab 7-12.5 qm.
- 4 Ausweise ab 13-24 qm.

Ab 25 qm berechtigen jede weiteren angefangenen 10 qm zum Bezug je eines zusätzlichen Ausweises.

Die Passfotos sind dem Veranstalter mit der Anmeldung zu senden, spätestens jedoch bis 14 Tage vor der Veranstaltung.

Zusatzausweise sind zum Preis der Dauerkarte von Fr. 10.-- exklusive Mehrwertsteuer erhältlich.

Ausweise erstellen oder komplettieren auf Platz: Kosten Fr. 5.--.

⇒ **Nicht vorbestellte Ausweise verfallen.**

9. **Parkkarten** sind kostenpflichtig.

10. **Warenangebot**

Technisches Sammler-, Occasions- und Liquidationsmaterial, Maschinen und Apparate aller Art aus: Elektrotechnik, Mechanik, Optik, Physik, Medizin sowie Industrie, Forschung, Büro, Haushalt, Freizeit, Unterhaltung und Wehrtechnik (s. Sonderstatus Waffen *).

Ausserdem: Werkzeug, Ersatzteile, Zubehör, Pflegematerial, Bücher und Bauanleitungen zu obengenannten Sparten.

Neuware ist nach Absprache mit dem Organisator gestattet sowie die unter „Ausserdem....“ aufgeführten Waren.

Für die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Produkten gelten die gesetzlichen Richtlinien STEG, UVG und VUV - www.suva.ch

Kopien müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

Nicht zugelassen sind: Nippes, Geschirr, Besteck, Figuren und Puppen ohne Aufzieh- oder Elektromechanik, Möbel ohne technische Einbauten, allgemeine Flohmarktartikel.

Sonderstatus Waffen: Es gilt das Bundesgesetz einzuhalten über Waffen, Waffenzubehör und Munition (514.54) sowie die Verordnung dazu (514.541). Diese Bestimmungen sind beim Organisator erhältlich. Es können nur Waffen zum Verkauf angeboten werden, welche nach gültigem Waffengesetz als antik gelten (Art. 2, Ziff.2, Bst. a und der Waffenverordnung Art 2, Bst. a&b). Zuwiderhandlung kann den sofortigen Platzverweis zur Folge haben. In diesem Fall werden geleistete Zahlungen nicht zurückerstattet. Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter können nicht geltend gemacht werden. Der Veranstalter lehnt jede Haftung, resp. Verantwortung ab.



11. Dienstleistungsanbieter

die die Sparten unter Art. 10 betreffen, können ebenfalls teilnehmen.

12. Preisanschreibepflicht

Gemäss der Bundesratsverordnung über die Bekanntgabe von Detailpreisen vom 31. März 1976 besteht Preisanschreibepflicht.

13. Standbestimmungen

- Die Mindeststandgrösse beträgt 4 qm.
- Aus baulichen Gründen können sich Stützen, Säulen, Feuerlöschposten, Elektrokasten o.ä. auf dem Stand befinden. Bei Standbauten oder Fertigständen ist unbedingt darauf zu achten, respektive mit dem Organisator Kontakt aufzunehmen.
- Notausgänge, Feuerlöschstellen und Elektrokasten müssen jederzeit zugänglich sein.
- Standmieten im Kollektiv sind gestattet; es ist dabei die den Vertrag unterzeichnende Person verantwortlich.
- Dementsprechend ist auch das Mieten von mehreren Standplätzen durch dieselbe Person oder Firma möglich.
- Die Stände haben generell keine speziell aufgestellten Begrenzungswände.
- Der Boden sowie die Hallenwand müssen in jedem Fall gegen Beschädigungen und Verschmutzungen geschützt werden. Es dürfen keinerlei klebende Applikationen angebracht werden (keine Klebebänder, Klebeteppeiche usw.). Ausnahme: mit dem beim Veranstalter erhältlichen Klebeband. Bohren, Nageln, Schrauben usw. ist verboten.

14. Standgestaltung

- Die Standbezeichnung erfolgt durch den Veranstalter und darf weder überdeckt noch entfernt werden.
- Die normale Aufbauhöhe beträgt 2.50 m. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.
- Das Standbau- und Dekorationsmaterial muss aus schwer entflammaren Materialien sein und den Vorschriften der Feuerpolizei entsprechen (Brandkennziffer 5 und höher und Qualmgrad 2 oder 3).

15. Werbung

Die in der Halle angebrachte Werbung darf weder entfernt noch verdeckt werden. Eigenreklamen der Standinhaber sind am Stand gestattet. Eigen- und Fremdwerbung wie Plakatieren und verteilen von Flugblättern in den Hallen, dem Freigelände und den Parkings ist bewilligungs- und kostenpflichtig.

Vorführen von Bild- und Tonträgern ist bewilligungspflichtig (Urheberrecht). Die dazu notwendigen Bewilligungen sind einzuholen bei der SUIISA, Bellariastr. 82, 8038 Zürich, www.suisa.ch
Tel. 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33.

16. Anzeigen

- Es besteht die Möglichkeit, im RT-Katalog zu inserieren (Insertionsunterlagen verlangen).
- Kleinanzeigen bis zum Format A4 können an der Anzeigenwand in der Eingangshalle angebracht werden.

17. Ankunftszeiten / Standaufbau

Freitag 14.00 - 20.00 Uhr. Aufbau: bis 21.00 Uhr.

Samstag 06.30 - 07.45 Uhr

Sonntag ab 07.30 Uhr.

- **Standabbau**

Sonntag nicht vor 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr

- **Öffnungszeiten für Besucher**

Samstag 09.00 - 18.00 Uhr

Sonntag 09.00 - 17.00 Uhr

18. Reinigung

Der Standplatz und das Mobiliar müssen in gereinigtem, einwandfreiem Zustand übergeben werden. Nägeln, Schrauben, und Heftklammern (Bostiches) etc. müssen aus dem Mietmobiliar restlos entfernt werden. Nachträgliche Aufräum-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten werden in Rechnung gestellt (mind. Fr. 50.--). Für Abfälle stehen Säcke und Behälter zur Verfügung. Leere Kartonschachteln zusammenlegen.

19. Bewachung, Haftung

Nachts werden die Hallen und das Gelände von der Securitas bewacht. Übernachten in der Halle ist nicht gestattet; diese ist nachts geschlossen.

Der Standmieter ist generell für seinen Stand und seine Ware verantwortlich.

Auch haftet der Standmieter für Beschädigungen und Verunreinigungen an den Hallen, am Mobiliar und am Freigelände, ebenso für Unfälle, die durch ihn und seine Mitarbeiter, respektive Helfer verschuldet werden. Der Veranstalter lehnt jede Haftung ab.

20. Telefon Organisationsbüro: 032 358 18 10.**21. Schlussbestimmungen**

Kann die Ausstellung aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden, so haben die Aussteller nur Anspruch auf die Rückerstattung der einbezahlten Beträge abzüglich der dem Veranstalter entstandenen Administrationskosten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

22. Gerichtsstand ist für alle Parteien Fribourg.